

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bachlerner Moos“

Vom 25. Juli 2003 (RABI Nr. 12/14.10.2003)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 1 und Abs. 3, 45 Abs. 1 Nr. 2 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 91-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 93), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Der als „Bachlerner Moos“ bezeichnete Moorkomplex, nördlich der Weiler Bachlern und Bühling gelegen, mit seiner Abfolge aus Hoch-, Zwischen- und Flachmoorstadien sowie Streu- und Feuchtwiesenflächen wird unter dieser Bezeichnung mit den innerhalb der in § 2 näher bezeichneten Grenzen gelegenen Flächen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Größe, Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 7,09 ha und liegt in der Gemarkung Wiesing der Stadt Viechtach, Landkreis Regen.

(2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Karte M 1 : 5.000. ³Es gilt der Innenrand der darauf abgebildeten Abgrenzungslinie.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die vorhandenen Moorflächen mit ihren Abstufungen des Vermoorungszustandes zu erhalten und weiter zu entwickeln. Das Moorwachstum soll gefördert werden. Hierzu gilt es insbesondere, einen ungestörten Wasserhaushalt des Gebietes wiederherzustellen und zu sichern;
2. den Fortbestand der autochthonen Gehölzpopulationen mit dem vor Ort überlieferten Erbgut zu sichern, insbesondere bei den dominierenden Gehölzarten Waldkiefer, Fichte, Sandbirke und Faulbaum;
3. die moortypischen Zwergstrauchheidengesellschaften, Pfeifengras-, Wollgras- und Moosbestände, binsen- und seggenreichen Nasswiesen sowie die moortypische Bulte- und Schlenkenvegetation zu erhalten;

4. den Fortbestand der schutzbedürftigen Pflanzen- und Tierpopulationen in ihren Lebensgemeinschaften zu sichern, vor allem gefährdete oder geschützte Übergangs-, Nieder- und Hochmoorpflanzen, Quellorganismen, Libellen-, Tag- und Nachtfalter-, Spinnen-, Netzflüglerarten sowie Amphibien- und Reptilienarten;
5. in Teilbereichen den Alt- und Totholzanteil zu erhöhen;
6. die Schönheit, Vielgestaltigkeit und Eigenart des überlieferten Landschaftsbildes zu erhalten;
7. den besonderen Erlebniswert des Gebietes als naturnahen Bestandteil der Mittelgebirgslandschaft des Bayerischen Waldes zu bewahren.

§ 4 Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen (einschließlich Garten- und Landwirtschaftsabfälle), Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen oder Beleuchtungen zu installieren,
5. oberirdisch oder unterirdisch über den gestattungsfreien Umfang hinaus Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen oder Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
6. Gegenstände oder Zeichen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder Sachen zu lagern,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen oder Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern,
8. den Boden umzubrechen oder zu beackern,
9. die Gewässer oder Böden zu düngen oder dort Kalk oder sonstige Mineralstoffe oder Biozide (insbesondere chemische Pflanzenschutzmittel) auszubringen,
10. Rodungen oder Erstaufforstungen vorzunehmen,

11. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
13. in der Zeit vom 1. März bis 30. September
 - Strauchwerk abzuschneiden oder
 - Bäume zu anderen Zwecken als der Bekämpfung von Forstschädlingen oder zur Verkehrs-sicherung zu fällen,
14. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mit-zunehmen,
15. Tiere auszusetzen oder Pflanzen einzubringen; hierzu gehört auch das Verbot, zur Bestandsverjüngung Gehölze zu pflanzen oder anzusäen,
16. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhi-gen, zum Fang solcher Tiere geeignete Vorrichtun-gen anzubringen, die Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
17. auf der Steilböschung auf Grundstück FI.Nr. 629/2 Obstbäume nachzupflanzen, ausgenommen bewährte Streuobst-Lokalsorten in Form von Hoch-stämmen,
18. Entlandungsmaßnahmen durchzuführen und in der Stillgewässerfläche auf FI.Nr. 643 Fische auszuset-zen,
19. an der vorhandenen Laube auf Grundstück FI.Nr. 643 bestandserhaltende Baumaßnahmen vor-zunehmen,
20. Wildfütterungen, Wildäcker anzulegen sowie Jagd-kanzeln ohne Zustimmung der unteren Naturschutz-behörde zu errichten,
21. den Kernbereich des Moores (FI.Nr. 644) mit Maschinen, die schwerer als 3 Tonnen sind, zu be-fahren,
22. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben oder den dort zu-gelassenen Umfang zu überschreiten.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der bestehenden Straßen und Wege
 - mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
 - zu reiten,
2. zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen,
3. Schießübungen durchzuführen,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwieder-gabegeräte zu benutzen,

5. Wettkämpfe oder organisierte Sportveranstaltungen durchzuführen,
6. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstät-ten durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
7. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Jagdein-satz, frei laufen zu lassen,
8. Modellflugeräte, -fahrzeuge oder -boote zu betrei-ben oder mit Luftsportgeräten (z. B. Ballons, Gleit-schirme, Fallschirme) zu starten oder zu landen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße **landwirtschaftliche Bodennutzung** in bisherigem Umfang, allerdings unter Beachtung der nachfolgenden Maßgaben
 - in Form der Grünlandnutzung auf dem vorhandenen Wirtschaftsgrünland einschließlich der Zwischenlagerung landwirtschaftlicher Betriebsmittel oder Erzeugnisse sowie der Ausbringung organischen Wirtschaftsdüngers im bisherigen Umfang; ausgeschlossen bleiben jedoch die Düngung mit Gülle, Klärschlamm, reinem Schweine- oder Geflügelmist, der Einsatz von Herbiziden und der Umbruch zur Grünlanderneuerung sowie die in § 4 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5, 6, 8 und 22 genannten Handlungen;
 - in Form der Imkerei, allerdings unter Beachtung der Verbote von § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 8 und 15;
2. die ordnungsgemäße **forstwirtschaftliche Boden-nutzung** insbesondere
 - der natürlichen Bestandsverjüngung,
 - der Nutzung in Form der Einzelstammentnahme,
 - Maßnahmen gegen Wildverbiss,
 - der nicht-chemischen Bekämpfung von Forst-schädlingen,
 - der Lagerung forstlicher Erzeugnisse und das Verbrennen von mit Borkenkäfern befallenen Material außerhalb von Feuchtfächen,
 - der Bringung des Holzes mit Pferden;
 allerdings unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5, 8, 10, 11, 13, 15 und 21
3. die ordnungsgemäße Ausübung der **Jagd** sowie Aufgaben des Jagdschutzes unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 8 und 20 sowie in § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 3;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an **Leitungsanlagen**, an Erdleitungen aber nur in Abstimmung mit dem Land-ratsamt als unterer Naturschutzbehörde; zur Wie-derherstellung der Versorgungsfunktion unauf-schiebbare Maßnahmen bei Erdleitungen sind dort unverzüglich anzuzeigen;
5. über die Unterhaltung hinausgehende Maßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserentsorgung und des Fernmeldewesens mit

Zustimmung der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde;

6. die **Gewässerunterhaltung** im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ohne Sohleintiefung und ohne Einsatz der Grabenfräse sowie die Gewässeraufsicht;
7. der Wasserbezug aus den vorhandenen Brunnenfassungen im bisherigen gestatteten Umfang einschließlich der Erhaltung und Instandsetzung der Brunnen- und Entsäuerungsanlagen sowie Leitungen;
8. die aufgrund der **Verkehrssicherungspflicht** gebotenen Maßnahmen bei Gefahr im Verzug, ansonsten in Abstimmung mit dem Landratsamt als unterer Naturschutzbehörde;
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes als unterer Naturschutzbehörde erfolgt;
10. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und vom Landratsamt als unterer Naturschutzbehörde oder von der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen eine Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen¹ zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 22 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren

Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung, die auf dem Bayerischen Naturschutzgesetz oder dieser Schutzgebietsverordnung beruht, nicht nachkommt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

¹ nunmehr StMUGV